



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.026 - 19 -
Bearbeiterin Frau Struck
Durchwahl 0611 - 368 2449

Ihr Zeichen L-SG-bl
Ihre Nachricht vom 1. Juli 2020

Datum 15. November 2021



Schulentwicklungsplan Kreis Bergstraße 2020-2025

Ihr Antrag vom 1. Juli 2020
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 17. Dezember 2020
Meine Erlasse vom 21. Juli 2016 und 23.06.2021

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie mir einen Schulentwicklungsplan Kreis Bergstraße 2020-2025 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) zur Zustimmung vorgelegt. Dem Schulentwicklungsplan in den Teilen allgemein bildende Schulen und Förderschulen habe ich mit Erlass vom 23.06.2021 bereits zugestimmt und den Teil für die beruflichen Schulen zunächst zurückgestellt. Nachfolgende und insoweit abschließende Ausführungen beziehen sich auf die Planung für die beruflichen Schulen des Landkreises Bergstraße.

A. Schulentwicklungsplan - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Um diese zu gewährleisten, muss die Schulentwicklungsplanung nicht nur den gegebenen tatsächlichen Umfang des Schulangebots im Gebiet des Schulträgers beschreiben, sondern darüber hinaus dieses Schulangebot unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Entwicklung des Bedarfs insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und in Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen vorausschauend fortentwickeln.

Für jeden Schulträger gilt es daher, ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot vorzuhalten. Hierzu benötigen Schulen eine Größe,

die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“ erlaubt. Gelingt dies nicht, sind Gegenmaßnahmen erforderlich.

B. Zustimmung mit einer Auflage und Hinweisen

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen im Kapitel A. stimme ich dem Schulentwicklungsplan für die beruflichen Schulen des Landkreises Bergstraße gemäß § 145 HSchG Abs. 6 Satz 3 HSchG zu.

Meine Zustimmung verbinde ich mit der Auflage, die Berufsschulen einer erneuten differenzierten Analyse zu unterziehen, mit dem Ziel, den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, Entwicklung der Berufsbildung und zweckmäßige Schulorganisation) zu genügen. Eine entsprechende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die beruflichen Schulen ist mir gemäß § 145 Abs. 6 HSchG innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieses Erlasses zur Zustimmung vorzulegen.

Die nachfolgend und in der Anlage gegebenen Hinweise bitte ich zu beachten.

C. Heinrich Metzendorf Schule, Bensheim

C.1 Berufsschule

Die Schülerzahl ist seit dem Schuljahr 2009/10 von 1.443 Schülerinnen und Schülern auf 1.092 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von nahezu 25 Prozent. Der leichte Anstieg der Schülerzahlen im Schuljahr 2020/21 auf 1.142 kann nicht als Trendumkehr gewertet werden.

Unter Ausnutzung gemäß Rahmenlehrplan zulässiger gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten befand sich die Mehrzahl der angebotenen Ausbildungsberufe im Schuljahr 2020/21 in mindestens einer Jahrgangsstufe unterhalb der Mindestklassengröße. Hier besteht Handlungsbedarf:

- Bäcker/ Bäckerin
- Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – SP: Bäckerei
- Fleischer/ Fleischerin
- Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – SP: Fleischerei
- Restaurantfachmann und Restaurantfachfrau
- Koch/ Köchin
- Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin
- Maurer/ Maurerin
- Zimmerer/ Zimmerin
- Bauten- und Objektbeschichter/ Bauten- und Objektbeschichterin
- Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin – FR: Gestaltung und Instandhaltung
- Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin
- Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik
- Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin
- Industriemechaniker/ Industriemechanikerin

- Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin
- Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin
- Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin
 - o SP: Feinmechanik
 - o SP: Maschinenbau
 - o SP: Werkzeugbau
 - o SP: Zerspanungstechnik
- Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin – SP: Metall- und Kunststofftechnik (Feinwerkmechaniker)

Eine detaillierte Beurteilung für alle nicht auskömmlich beschulten Berufe ist der Anlage (S. 1 ff., Tabelle 1) zu entnehmen.

Ferner werden in den folgenden Berufen Schülerinnen und Schüler beschult, obwohl die Zuständigkeit bei anderen Schulen und, im Falle der beiden erstgenannten Berufe, sogar außerhalb Hessens liegt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf:

- Naturwerksteinmechaniker / Naturwerksteinmechanikerin in den Fachrichtungen Maschinenbearbeitungstechnik sowie Steinmetztechnik
- Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin in den Fachrichtungen Steinbildhauerarbeiten sowie Steinmetzarbeiten
- Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin – Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik

C.2 Fachschule für Technik

Die Überführung des Schulversuchs „2-jährige Fachschule für Technik, Fachrichtung Bautechnik: Ergänzung um Schwerpunkt Bauen im Bestand“ in ein Regelangebot ab dem Schuljahr 2022/23 ist nicht möglich (SEP, S. 58). Hinsichtlich des laufenden Schulversuchs hat sich während der gesamten Laufzeit gezeigt, dass die Nachfrage für den Schwerpunkt Bauen im Bestand zu gering ist, um als eigenständiges ergänzendes Schwerpunktangebot etabliert werden zu können. Gleichzeitig hat sich bei der inhaltlichen Ausrichtung der Schule ergeben, dass sowohl der vorhandene Schwerpunkt Hochbau als auch der Schwerpunkt Bauen im Bestand Synergien aufweisen, was den Blick auf eine inhaltliche Fusion dieser beiden Schwerpunkte lenkte. Mit der Novellierung der berufsbezogenen Lehrpläne in der zweijährigen Fachschule wurde mit den beteiligten Schulen diese Fusion inhaltlich umgesetzt, so dass die spezifischen Inhalte des Schwerpunkts Bauen im Bestand in den neuen Lehrplan des Schwerpunktes Hochbau integriert wurden. Nach Abschluss dieses Novellierungsprozesses und mit Inkraftsetzung der neuen Lehrpläne zum Schuljahr 2020/21 wurde der Schwerpunkt Bauen im Bestand als mögliches Angebot aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an ein- und zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) gestrichen. Die Überführung des Schulversuchs in ein eigenständiges Regelangebot ist folglich nicht möglich.

Die Schule hat diesen Prozess mitgetragen und entsprechend zum Schuljahr 2020/21 keine neuen Studierenden mehr in den Schwerpunkt Bauen im Bestand aufgenommen. Der Schulversuch läuft somit zum 31.07.2022 wie geplant aus.

D. Karl Kübel Schule, Bensheim

D.1 Berufsschule

Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Festlegung der Karl Kübel Schule als Fachklassenstandort für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce ist die Schülerzahl von 853 im Schuljahr 2017/18 auf 804 im Schuljahr 2020/21 zurückgegangen. Hierbei handelt es sich um einen moderaten Rückgang von rund sechs Prozent. Gleichwohl werden die folgenden Ausbildungsberufe nicht auskömmlich beschult (Schuljahr 2020/21). Hier besteht Handlungsbedarf:

- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin FR: Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin FR: Systemintegration
- Kaufmann für IT-Systemmanagement/ Kauffrau für IT-Systemmanagement
- IT-Systemelektroniker/ IT-Systemelektronikerin
- Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte

Eine detaillierte Beurteilung für alle nicht auskömmlich beschulten Berufe ist der Anlage (S. 9 f., Tabelle 2) zu entnehmen.

Als Entwicklungsperspektive im Rahmen der Neugestaltung der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken an Berufsschulen nennen Sie die Einführung der folgenden Berufe an der Karl Kübel Schule (SEP, S. 237):

- Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen
- Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau

Gemäß der aktuellen Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen wird der Beruf „Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau“ in Hessen an drei Standorten beschult. Der für den Schulträgerbezirk Bergstraße zuständige Standort ist die Wilhelm-Merton-Schule in Frankfurt am Main.

Der Beruf „Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen“ wird gemäß Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen hessenweit ebenso an drei Standorten beschult. Der für den Schulträgerbezirk Bergstraße zuständige Standort ist die Julius-Leber-Schule in Frankfurt am Main.

D.2 Zweijährige höhere Berufsfachschule

Infolge der Verlagerung der Fachrichtung Fremdsprachensekretariat an die Elisabeth-Selbert-Schule soll die zweijährige höhere Berufsfachschule an der Karl Kübel Schule aufgehoben werden; die letzten Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2016/17 beschult. Mit dem Vollzug dieser Maßnahme sehe ich die Auflage aus meinem Erlass vom 21. Juli 2016 als erfüllt an (siehe ferner Abschnitt G. Schulorganisatorische Maßnahmen).

D.3 Fachoberschule

Ein grundsätzliches Interesse an einer Einführung des Schwerpunkts Medienproduktion in der Fachoberschule (SEP, S. 59) kann aufgrund dieser Aussage allein nicht als Schulentwicklungsmaßnahme im Sinne des § 145 HSchG betrachtet werden. Da die Fachoberschule an der Karl Kübel Schule bereits eingerichtet ist, wäre

die Erweiterung um einen Schwerpunkt nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 HSchG gesondert zu beantragen.

D.4 Berufliches Gymnasium

Die Zustimmung zur Überführung des Schwerpunkts Gestaltungs- und Medientechnik in der Fachrichtung Technik in ein Regelangebot erfolgte bereits mit Erlass vom 9. Dezember 2019.

E. Elisabeth-Selbert-Schule, Lampertheim

E.1 Berufsschule

Im Schuljahr 2020/21 wurden in der Berufsschule der Elisabeth-Selbert-Schule 227 Schülerinnen und Schüler beschult. Dies ist im Vergleich zum Schuljahr 2009/10 ein Rückgang von rund 26 Prozent. Von den an der Elisabeth-Selbert-Schule angebotenen vier Ausbildungsberufen befindet sich der Ausbildungsberuf „Kaufman/ Kauffrau für Büromanagement“ in einer Stufe unterhalb der Mindestklassengröße (Schuljahr 20/21). Da dieser Beruf auch an der benachbarten Karl Kübel Schule in Bensheim angeboten wird, empfiehlt sich hier eine Abstimmung innerhalb des Schulträgerbezirks mit dem Ziel einer zweckmäßigen Schulorganisation.

E.2 Fachoberschule

Bei der geplanten Maßnahme: *„Fachoberschule A in den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung sowie Wirtschaftsinformatik, Fachrichtung Wirtschaft: Das Angebot ist bis 31.07.2023 befristet. Es soll ab SJ 2023/2024 in ein Regelangebot überführt werden“* handelt es sich nicht um eine Maßnahme nach § 145 HSchG, über die im Rahmen der Genehmigung eines Schulentwicklungsplans zu entscheiden wäre.

G. Schulorganisatorische Maßnahmen

Der Aufhebung der zweijährigen höheren Berufsfachschule an der Karl Kübel Schule zum nächstmöglichen Zeitpunkt stimme ich nach § 146 HSchG zu.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.